



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**für den
Aufsichtsrat
der Stadtmarketing Sinsheim GmbH**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages, hat die Gesellschafterversammlung am 28.09.2010 nachfolgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtmarketing Sinsheim GmbH erlassen.

Präambel

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.

§ 2 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und andere Personen sind zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 3 Aufsichtsratssitzungen

Vorsitz, Einberufungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 8 - 10 des Gesellschaftsvertrages. Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 - 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5 Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheit der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 6 Niederschrift

Die Geschäftsführung fertigt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, der Geschäftsführung, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und an die Aufsichtsratsmitglieder, den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim und die städtische Beteiligungsverwaltung zu versenden.

§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des betroffenen Geschäftsführers darüber, ob ein Ausschluss dieser Person von der Teilnahme an dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes

mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht.

§ 8 Wertgrenzen

(1) Für die Maßnahmen in § 9 des Gesellschaftsvertrages werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

(1.1) Für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 10.000 € und nicht mehr als 50.000 € übersteigen oder die Gesellschaft zu wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 50.000 € jährlich verpflichten, ist der Aufsichtsrat zuständig.

(1.2) Der Aufsichtsrat ist für die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, zuständig.

(1.3) Bei Vorgängen, die die Wertgrenzen unter Ziff. 2.1 übersteigen, ist ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.

(2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates oder eine schriftliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 9 Auslagen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates – außer dem Vorsitzenden und ständigen beratenden Mitgliedern – erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € pro Sitzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Sinsheim, den

Rolf Geinert
Aufsichtsratsvorsitzender

